

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

47

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 22. November 2024

Ausgabe auch online auf NUSSBAUM.de



Adventskranzbinden mit
Floristin Suse Rapp und den
LandFrauen am 25.11.2024.

Informationen über die
Verpflichtung der
Straßenanlieger zum
Reinigen, Schneeräumen
und Bestreuen der Geh-
wege (Streupflichtsatzung)
in dieser Ausgabe.



Am 18.11.2024 startete der
Vorverkauf für den legen-
dären TROLLBALL

Stadtwerke Pforzheim
(SWP) warnen vor
Betrügern im Enzkreis

Trollball 22
-let's celebrate the Jubilee 4x11-
Sa. 30.11.2024

Einlass: 19:30 Uhr
Beginn: 19:53 Uhr

Radsporthalle Wimsheim

Vorverkauf ab 18.11.2024
Bäckerei Jägle Frieleheim
Haarstudio Brigitte Wimsheim
Trollroll beträgt 10€
im Zunftoutfit 5€

Einlass ab 18 Jahren!!
Zunftgruppen ab 16 Jahren und
nur mit U18 Formalar!!

Foto: Simone Nussbaum/Getty Images Plus

E-Mail-Vorkampagne Jahresabrechnung Wasser/Abwasser 2024

Die E-Mail-Vorkampagne zur Zählerstandablesung startet am Dienstag, dem 26.11.2024. Die E-Mails werden im Laufe des Dienstages, 26.11.2024, verschickt.

Alle Personen, die im vergangenen Jahr ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten einen Onlinelink zur Ablesung. Sie haben die Möglichkeit, den Zählerstand bis Freitag, den **06.12.2024**, abzulesen und mitzuteilen.

Durch Eingabe der fehlenden Ziffern Ihrer Zählernummer (Sicherheitsabfrage zur Onlinemeldung), erhalten Sie Zugriff auf Ihre Zählerstandeingabe. Die Zählernummer können Sie auf Ihrer Wasseruhr ablesen (siehe Beispiel).

Im Laufe der 50. Kalenderwoche erhalten diejenigen, die in der E-Mail-Vorkampagne noch keinen Zählerstand übermittelt haben, automatisch eine Ableseaufforderung per Post.

Sie können dann wie gewohnt den Zählerstand per Post oder online übermitteln. Der Onlinelink wird nach dem Versand der Ablesekarten in KW 51 wieder freigeschaltet.

Wir bedanken uns für die Übermittlung der Zählerstände über die Vorkampagne.

Möchten Sie auch im kommenden Jahr an unserer E-Mail-Vorkampagne teilnehmen?

Dann geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse erneut in der Onlinemaske an.

Beispiel:
Wie lese ich den Zählerstand richtig ab?

Zählernummer: 16919333

Bitte nur die schwarzen Zahlen ohne Nachkommastellen (rote Zahlen) angeben!

Zählerstand: 0 m³



Amtliche Bekanntmachungen



Sitzungsbericht

zu den Verhandlungen des Gemeinderates
am 19. November 2024
- öffentlich -

Grundsteuerreform – Erlass einer Hebesatzsatzung Vorgeschichte

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10.04.2018 (1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12) die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt.

Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Diese Verpflichtung wurde durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets des Bundes im November/ Dezember 2019 erfüllt. Damit durften und dürfen die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Neben dem eigentlichen Grundsteuerreformgesetz war auch eine Grundgesetzänderung Teil des Reformpakets. Der geänderte Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes ermächtigt die Länder nun, vom Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abzuweichen. Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht. Zu ihnen gehört das Land Baden-Württemberg, wo der Landtag am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) beschlossen hat.

Verfahren

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

- Im ersten Schritt, dem Bewertungsverfahren, stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids.
- Im zweiten Schritt wird von den Finanzämtern auf der Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuermessbescheids.
- Im dritten und letzten Schritt errechnet die Gemeinde die Grundsteuer, indem sie den Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert. Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt.

Für das Grundvermögen (Grundsteuer B) hat der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg mit dem modifizierten Bodenwertmodell einen eigenen Weg gewählt. Bei diesem Modell wird die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss auf den 01.01.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert. Die Gebäudewerte auf den entsprechenden Grundstücken sind dagegen nicht relevant. In Baden-Württemberg bleiben die Bebauung eines Grundstücks und damit ein etwaiger Gebäudewert auf der Ebene der Bewertung damit unberücksichtigt. Der sich ergebende Grundsteuerwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) wird mit der sogenannten Steuermesszahl, für die insbesondere für bebaute Wohngrundstücke ein Abschlag von 30 % vorgesehen ist, vervielfacht.

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens. Während im bisherigen Recht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Wohngebäude der Betriebsinhaber, seiner Familienangehörigen und die Altenteiler bei der Grundsteuer A mitbewertet worden sind, werden diese zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet.

Aufkommensneutralität

Die Landesregierung hat an die Kommunen appelliert, im Zuge der neuen Systematik des Landesgrundsteuergesetzes keine Mehreinnahmen gegenüber dem bisherigen Grundsteueraufkommen anzustreben (sog. Aufkommensneutralität). Von kommunaler Seite wurde unterstrichen, dass die Festsetzung der Hebesätze eine originär kommunale Angelegenheit in der Zuständigkeit des Gemeinderats

ist. Bund und Länder haben keinerlei Regelungsbefugnis zur Höhe der Hebesätze.

Wie in jedem Haushaltsjahr muss sich die Höhe des angestrebten Grundsteueraufkommens auch im Jahr 2025 am Finanzbedarf der Kommune und den haushaltsrechtlichen Maßgaben orientieren. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Hebesatz für die Grundsteuer A aufkommensneutral festzusetzen. Für die Grundsteuer B sollte der Hebesatz höher festgesetzt werden.

Hebesatzermittlung Grundsteuer A

Das Grundsteueraufkommen 2024 aus der Grundsteuer A beträgt ohne Nachzahlungen für frühere Jahre derzeit 3.967,74 €. Größter Grundsteuerschuldner mit ca. 50 Prozent des Aufkommens ist die Gemeinde Wimsheim für gemeindeeigene Äcker und den Forst. Für das Jahr 2025 sind vom Finanzamt bis heute (Stand 07.11.2024) Messbeträge für 64,79 % der bisher veranlagten Grundsteuerobjekte festgesetzt worden. Der neue Hebesatz berechnet sich mit folgender Formel:

$$\frac{\text{anteiliges Grundsteueraufkommen für das Jahr 2024}}{\text{anteilige Summe der Messbeträge 2025}} = \text{Hebesatz 2025}$$

Der Anteil der bereits festgesetzten Objekte an der Grundsteuer A beträgt für 2024 2.217,48 €, der Anteil der Messbeträge für 2025 beträgt 842,70 €. Der aufkommensneutrale neue Hebesatz beträgt damit 263 v.H. Bisher lag dieser bei 300 v.H. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Hebesatz auf 265 v.H. festzusetzen. Sollte sich im Laufe des Jahres 2025 ergeben, dass der Hebesatz zu einem gravierend abweichenden Grundsteueraufkommen führt, besteht die Möglichkeit, die Festlegung zu korrigieren. Bis 30.06.2025 kann der Hebesatz erhöht, bis 31.12.2025 kann er gesenkt werden.

Hebesatzermittlung Grundsteuer B

Das Grundsteueraufkommen 2024 aus der Grundsteuer B beträgt ohne Nachzahlungen für frühere Jahre derzeit 458.592,42 €. Für das Jahr 2025 sind vom Finanzamt bis heute (Stand 07.11.2024) Messbeträge für 96,57 % der bisher veranlagten Grundsteuerobjekte festgesetzt worden.

Der Anteil der bereits festgesetzten Objekte an der Grundsteuer B beträgt für 2024 445.231,05 €, der Anteil der Messbeträge für 2025 beträgt 269.141,31 €. Der aufkommensneutrale neue Hebesatz beträgt damit 165 v.H. Bisher lag dieser ebenfalls bei 300 v.H. Für die Grundsteuer B hat das Finanzministerium im September ein Transparenzregister veröffentlicht. Darüber können Steuerpflichtige für alle Gemeinden in Baden-Württemberg eine Bandbreite an möglichen Hebesätzen abfragen, die aus Sicht des Finanzministeriums aufkommensneutral sind. Für Wimsheim wird dort ein Hebesatzkorridor von 158 % bis 174 % (Stand 07.11.2024) ausgewiesen.

Während den Kommunen in den letzten Jahren einige neue Aufgaben übertragen wurden, haben es Bund und Land leider versäumt, dazu auch die notwendigen Finanzmittel mitzugeben. Außerdem haben die Gemeinden im Enzkreis mit dem Breitbandausbau eine Aufgabe übernommen, bei der der freie Markt kläglich versagt hat. Die Kosten für den Ausbau in Wimsheim betragen nach Abzug der Bundesmittel noch ca. 1.000.000,00 €. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Grundsteuer B zur Finanzierung des Breitbandausbaus um jährlich ca. 50.000,00 € zu erhöhen. Die Verwaltung schlägt daher einen Hebesatz von 185 v.H. vor. Die letzte Erhöhung der Grundsteuer B erfolgte zum 01.01.2017.

Belastungsverschiebungen

Die bereits erwähnte Aufkommensneutralität bezieht sich ausschließlich auf das Grundsteueraufkommen in einer Gemeinde insgesamt, nicht jedoch auf die Höhe der Grundsteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen. Sinngemäß könnte man sagen, dass die Aufkommensneutralität lediglich eine Aussage darüber trifft, ob man als Gemeinde mit Inkrafttreten der Reform in etwa genauso viele Einnahmen aus der Grundsteuer anstrebt wie zuvor. Auch bei einer aufkommensneutralen Gestaltung, in Bezug auf die Grundsteuereinnahmen insgesamt, wird es jedoch trotzdem zwangsläufig Verschiebungen im Hinblick auf die zu zahlende Grundsteuer je Steuerpflichtigen geben. Demnach werden manche Steuerpflichtige, auch bei einer aufkommensneutralen Hebesatzgestaltung, mehr bezahlen müssen als bisher und andere wiederum weniger als bisher. Dieser Umstand wird häufig als sogenannte „Belastungsverschiebungen“ beschrieben. Die Belastungsverschiebungen ergeben sich insbesondere zwischen verschiedenen Grundstücksarten.

Belastungsverschiebungen sind eine zwangsläufige Folge der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die dadurch notwendige Grundsteuerreform musste zwangsläufig zu Belastungsverschiebungen führen. Eine Nachfolgeregelung, welche darauf abgezielt hätte, genau die bisherigen Ergebnisse in der Steuerbelastung eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen nachzubilden, wäre absehbar wiederum rechtswidrig gewesen.

Darüber hinaus ist die Höhe der Belastungsverschiebungen im Bereich der Grundsteuer B auch Ausdruck des Bodenwertmodells des Landesgrundsteuergesetzes, bei dem die Gebäudewerte nicht berücksichtigt werden. Da ausschließlich die Bodenwerte maßgeblich sind, führt bspw. eine Bebauung mit einem hochwertigen Neubau zu keiner höheren Grundsteuerbelastung für den Steuerpflichtigen, andererseits führt jedoch auch ein eher einfaches und altes Gebäude für den entsprechenden Steuerpflichtigen auch nicht zu einer geringeren Grundsteuerbelastung.

In Wimsheim ergibt sich dabei eine stärkere Belastung von unbebauten Grundstücken, während Gewerbegrundstücke tendenziell entlastet werden. Da eine Gemeinde nach dem LGrStG wie auch im Bundesmodell nur jeweils einen Hebesatz für die Grundsteuer A und B bestimmen kann, kann gegen die Veränderungen der Messbeträge alt / neu für einzelne Steuerpflichtige, Grundstücke, Grundstücksarten oder Gebiete und die sich daraus ergebenden Belastungsverschiebungen nicht mit einem besonderen Hebesatz gegengesteuert werden.

Vergleich mit Hebesätzen benachbarter Gemeinden

In der Vergangenheit hatte die Verwaltung zum Vergleich die Hebesätze der umliegenden Gemeinden mit aufgeführt. Die Veränderung zwischen bisherigem Hebesatz und dem für das Jahr 2025 aufkommensneutralen Hebesatz ist – je nach Entwicklung der Bodenrichtwerte in den jeweiligen Gemeinden während der letzten Jahrzehnte – selbst zwischen benachbarten Gemeinden unterschiedlich, so dass ein Vergleich der Hebesätze umliegender Gemeinden kaum mehr aussagekräftig ist.

Hebesatzsatzung

Bisher wurden die Grund- und Gewerbesteuerhebesätze jährlich im Haushaltsplan festgesetzt. War die Haushaltssatzung zum 01.01. eines Jahres noch nicht rechtskräftig, dann galt die Fassung des Vorjahres bis zur Rechtskraft der neuen Satzung weiter. Aufgrund der Grundsteuerreform verlieren die bisherigen Grundsteuerhebesätze je-

Notdienste

Neue Öffnungszeiten der Notfallpraxen seit 25.10.2023

Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e. V.

am Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Montag, Dienstag, Donnerstag 19:00 Uhr - 22:00 Uhr

Mittwoch, Freitag 16:00 Uhr - 20:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 22:00 Uhr

Notfallpraxis Kinder Pforzheim

Helios Klinikum Pforzheim,

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim

Mittwoch 15:00 Uhr - 20:00 Uhr

Freitag 16:00 Uhr - 20:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 20:00 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Samstag, Sonntag, Feiertage 10:00 Uhr - 16:00 Uhr

Zuständige Bezirksschornsteinfegermeister

Herr Jens Rosenberger, Buchenweg 42,

75228 Ispringen Tel. 07231 4297060

zuständig für die Straßen: Austr. - Uhlandstr. - Wiernsheimer Weg - Silcherstr. - Haselweg - Sonnenweg - Kernerstr. - Wengertweg - Hauffstr. - Lessingstr. - Im Talrain - Mörikestr. ab Gebäude 18 bis Ende

Herr Benjamin Niesz, Kißlingweg 69,

75417 Mühlacker, Tel. 07041 9837805

zuständig für alle Straßen außer den oben genannten, für die Bezirksschornsteinfegermeister Rosenberger zuständig ist.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Neue einheitliche Notfalldienstnummer 0761 / 120 120 00

Hier erfahren Sie, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt Ihres Anrufes Notdienst haben.

Augenärztlicher Notdienst

Klinikum Karlsruhe 0721 974-2010

Klinikum Stuttgart - Katharinenhospital 0711 278-33100

Apotheken-Notdienst

23.11.2024 Rosen-Apotheke, Wurmberger Str. 13, 75446 Wiernsheim, Tel. 07044 5027

24.11.2024 Stadt-Apotheke, Frankfurter Str. 30, 75433 Maulbronn, Tel. 07043 900100

Tierärztlicher Notdienst

Der Notdienstplan für Kleintiere ist unter www.kleintiernotdienst-bb.de abrufbar.

doch zum 31.12.2024 ihre Wirkung. Da für die Gemeinde Wimsheim zum 01.01.2025 kein rechtskräftiger Haushalt vorliegen wird, schlägt die Verwaltung vor, eine Hebesatzung zu erlassen. Da künftig die Grundsteuerhebesätze zum Ende der Hauptveranlagungszeiträume (zum nächsten Mal 2030) ebenfalls automatisch ihre Wirkung verlieren, schlägt die Verwaltung außerdem vor, die Hebesätze künftig grundsätzlich nicht mehr in die Haushaltssatzung aufzunehmen. Dies gilt dann auch für die Festlegung des Gewerbesteuerhebesatzes.

Der Gemeinderat beschloss, die folgenden Hebesätze festzulegen:

für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **265 v.H.**,

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **185 v.H..**

Die Präsentation aus der Gemeinderatssitzung und die Satzung sind in diesem Mitteilungsblatt ebenfalls abgedruckt.

Zweckverband Breitband im Enzkreis - Anpassung der Berechnung der Verbandsumlage nach § 18 der Verbandssatzung (Erteilung einer Weisung an den Vertreter der Gemeinde Wimsheim in der Verbandsversammlung)

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis am 26.11.2024 (LRA, Großer Sitzungssaal) sind unter anderem Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung (einschließlich Änderung der Berechnung der Verbandsumlage ab dem Jahr 2025), sowie zum Wirtschaftsplan 2025 vorgesehen.

Um dem Gemeinderat die Möglichkeit zu geben, dem Vertreter der Gemeinde Wimsheim eine Weisung für die Beschlussfassung in der Zweckverbandversammlung zu erteilen, wurde dieser Tagesordnungspunkt aufgenommen. Durch die Geschäftsstelle des Zweckverbands Breitband im Enzkreis wurden die Sitzungsvorlagen des Verbands zur Verfügung gestellt. Von Seiten der Verwaltung werden diese inhaltlich mitgetragen und dem Gemeinderat zum Beschluss vorgeschlagen.

In der Verbandsversammlung soll die durch Satzungsänderung die Berechnung der Verbandsumlage in § 18 der Verbandssatzung angepasst werden. Es ist vorgesehen, neben den bisherigen Faktoren Einwohnerzahl und Backbone-Strecke auch den Faktor „gebaute bzw. geplante Hausanschlüsse“ in die Berechnung der Verbandsumlage einzubeziehen. Die drei Faktoren stünden bei der Berechnung der Verbandsumlage dann in gleichem Verhältnis zueinander. Diese Berechnung trägt sowohl dem Solidargedanken im Verband als auch den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort Rechnung.

Wimsheim profitiert durch den Ausbau insofern, dass letztlich rund 460 Hausanschlüsse errichtet werden, und den unterversorgten Adressen zukünftig eine leistungsfähige Breitbandversorgung zur Verfügung gestellt werden kann. Außerdem verläuft ein Teil des Backbone-Netzes durch Wimsheim. Da die Gemeinde bei der Sanierung der Ortsdurchfahrt auf Friolzheimer und Wurmberger Straße bereits Infrastruktur mitverlegt hat, muss der Zweckverband in Wimsheim kein Backbone-Netz mehr errichten. Dadurch entfällt in Wimsheim auch dieser Anteil an der Verbandsgrundlage. Durch die Anpassung der Berechnungsgrundlage erhöht sich die Verbandsumlage, da Wimsheim Ausbaugesbiet ist und in Bezug auf die Einwohnerzahl profitiert. Am Beispiel der Verbandsumlage 2024 würde sich durch die neue Berechnung die Verbandsumlage von 11.350,30 auf 22.908,05 Euro erhöhen.

Der Gemeinderat stimmte der Anpassung der Berechnungsgrundlage zu.

Neubau Flüchtlingsunterkunft Pfadweg 7 - 9, Wimsheim

- Sachstand zur Vergabe der Holzmodule

In der Sitzung am 25. Juni 2024 hat der Gemeinderat beschlossen, die Holzmodule für die Flüchtlingsunterkunft im Pfadweg öffentlich auszuschreiben und an den günstigsten Bieter zu vergeben.

Die bepreiste funktionale Leistungsbeschreibung ging von einer Auftragssumme in Höhe von 3.642.130,55 € brutto aus. Mit dem Angebot des günstigsten Bieters der Fa. Haubner wird die prognostizierte Auftragssumme um 18,68 % unterschritten. Das wirtschaftlich günstigste Angebot der Fa. Haubner schließt mit 2.961.758,20 € brutto. Der Auftrag wurde bereits erteilt und bestätigt.

Der Zuschuss des Landes Baden-Württemberg beträgt für die Flüchtlingsunterkunft im Pfadweg 752.251,50 €.

Annahme von Spenden durch die Gemeinde – Beschluss des Gemeinderates nach § 78 (4) GemO

Der Gemeinderat nahm die folgenden Spenden an:

Sparkasse Pforzheim Calw

für den Kindergarten Wimsheim

200,00 € am 30.10.2024

Besucher der Ortsbücherei (Einnahmen Büchereicafé)

für die Ortsbücherei Wimsheim

87,00 € am 30.10.2024

Bürgermeister Mario Weisbrich bedankte sich bei allen Spendern und den Organisatorinnen des Büchereicafés.

Bekanntgaben und Verschiedenes

a) Schulverband Gemeinschaftsschule Heckengäu – Verbandsversammlung am 07.11.2024

Die Verbandsversammlung war die erste Versammlung nach der Kommunalwahl, sodass das Gremium am 07.11.2024 neu zusammengetreten ist. Durch die Kommunalwahl wurden auch die Wahl des Vorsitzenden sowie die Wahl der Stellvertreter erforderlich. Seither war es gelebte Praxis, dass der Bürgermeister der Gemeinde Wiernsheim den Vorsitz innehat und die weiteren Bürgermeister die Stellvertretung übernehmen. Die Verbandsversammlung wählte jeweils einstimmig Bürgermeister Matthias Enz (Wiernsheim) zum Verbandsvorsitzenden sowie die Kollegen Bürgermeister Michael Maurer (Mönsheim), Bürgermeister Jörg-Michael Teply (Wurmberg) und Bürgermeister Mario Weisbrich (Wimsheim) in die Stellvertretung. Ebenfalls einstimmig wurde der Jahresabschluss für das Jahr 2022 beschlossen. Von Seiten unserer Rektorin Frau Monika Becker wurde aktuell zum Schulbetrieb berichtet.

b) Verbandsversammlung Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu am 12.11.2024

Im Rathaus im Mönsheim fand am 12.12.2024 die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Heckengäu statt. In der Sitzung wurde die 10. Änderung des Flächennutzungsplans beraten und einstimmig beschlossen. Gegenstand der 10. Änderung war zum einen die Beratung und Beschlussfassung zum Gebiet Breitlohweg/Falltor in Wimsheim über die aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen. Zum anderen wurde der Entwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 beschlossen. Diese werden nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat öffentlich ausgelegt. Außerdem wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ebenso einstimmig wurde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2025 verabschiedet. Die Verbandsverwaltung wurde des Weiteren beauftragt, zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans den notwendigen Planungsauftrag zu erteilen. Vor der Beauftragung sollen noch die Schwellenwerte nach den Vergaberegeln geprüft werden. Der aktuelle Flächennutzungsplan ist für das Zieljahr 2025 geplant und wurde zuletzt 2012 fortgeschrieben. Von daher ist eine Fortschreibung in den kommenden Jahren sinnvoll. Der Zeitaufwand für eine Gesamtfortschreibung beträgt ca. 2,5 Jahre.

c) Verbandsversammlung Gruppenklärwerk Grenzbach am 13.11.2024

Im Rathaus Mönsheim fand am 13.11.2024 die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gruppenklärwerk Grenzbach statt. Die Verbandsversammlung beschloss die Fortführung des vorgeschriebenen Indirekteinleiterkatasters. Das Indirekteinleiterkataster hat die Aufgabe, insbesondere die Betriebe zu dokumentieren, die Abwasser zur Kläranlage einleiten. Die Kosten für die Erstellung des Katasters betragen rund 27.500 €, anschließend wird es im Rahmen der Betriebsführung jährlich fortgeschrieben. Einstimmig wurde auch der Ersatz der Umspannstation auf der Kläranlage beschlossen. Der vorhandene Trafo muss aufgrund seines Alters und fehlender Ersatzteilversorgung ersetzt werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund 104.000 Euro.

d) Einbruch ins Feuerwehrhaus

Am 09.11.2024 wurde versucht, ins Feuerwehrhaus einzubrechen. Die Einbrecher wurden von einem aufmerksamen Nachbarn entdeckt und flohen, bevor sie die Räume nach Wertgegenständen durchsuchen konnten. Der Sachschaden am eingeschlagenen Fenster beträgt ca. 7.500 Euro. Der Einbruch war vermutlich Teil einer Serie, da in dieser Nacht nicht nur in der Wimsheimer Feuerwehr versucht wurde, einzubrechen.

e) Termine

03.12.2024 Verbandsversammlung Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu

03.12.2024 Verbandsversammlung Zweckverband Bauhof Heckengäu

10.12.2024 Sitzung des Gemeinderats

Einwohnerfrageviertelstunde

Aus der Einwohnerschaft werden Fragen zur Grundsteuer und zur Flüchtlingsunterkunft am Mühlweg gestellt.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim, Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-lesen.de

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Wimsheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Wimsheim und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Wimsheim.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **265 v.H.**,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **185 v.H.**,
2. für die Gewerbesteuer auf **320 v.H.** der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

- (1) Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.
- (2) Die Hebesätze für die Grundsteuer (§ 2 Nr. 1) gelten bis zum 31.12.2030 (Ende des Hauptveranlagungszeitraums).

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

Wimsheim, den 19.11.2024

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Grundsteuerreform

BESCHLUSS DER HEBESATZSATZUNG AB 01.01.2025

Samara Della Ducata

19.11.2024

Berechnungsmethode

- Grundsteuer A für Land- und Forstwirtschaft
Grundsteuer B für Baugrundstücke
- Dreistufiges Verfahren
 1. Bewertung
 - ✦ Bisher aufwändiges Verfahren rückindiziert zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1964
 - ✦ Ab 01.01.2025: Fläche x Bodenrichtwert = Grundsteuerwert
 2. Messbescheid
 - ✦ Grundsteuerwert x Steuermesszahl (z.B. 0,91 ‰ bei Wohnraum) = Messbetrag
 3. Steuerfestsetzung
 - ✦ Messbetrag x Hebesatz = Grundsteuer

Samara Della Ducata

19.11.2024

Berechnungsbeispiel

- Fläche 539 m²
Bodenrichtwert 440 €/m²
→ Grundsteuerwert 237.160 €
- Steuermesszahl 0,91 ‰
→ Messbetrag 216 €

Samara Della Ducata

19.11.2024

Aufkommensneutralität

- Aufkommensneutralität: Steueraufkommen soll nach Grundsteuerreform nicht höher sein als vorher
 - Wurde durch Bund und Länder versprochen, obwohl sie nicht für die Hebesätze zuständig sind und sie keinerlei Regulierungsmöglichkeit haben
 - Bezieht sich auf das Gesamtvolumen der Gemeinde, nicht auf einzelne Veranlagungsfälle

Samara Della Ducata

19.11.2024

Neuer Hebesatz – Grundsteuer A

Berechnungsformel

$$\frac{\text{anteiliges Grundsteueraufkommen für das Jahr 2024}}{\text{anteilige Summe der Messbeträge 2025}} = \text{Hebesatz 2025}$$

Berechnung anhand bereits festgesetzter Objekte

Anteil Steueraufkommen 2024	2.217,48 €
Anteil Messbeträge 2025	842,70 €
Aufkommensneutraler Hebesatz	263 v.H. (alt 300 v.H.)
Vorschlag neuer Hebesatz	265 v.H.

Berechnungsbeispiel 3 - Gewerbefläche

Fläche	1.247 m²
Bodenrichtwert	120 €/m²
→ Grundsteuerwert	149.640 €
Steuermesszahl	1,3 ‰
→ Messbetrag	195 €

Grundsteuer alt

Messbetrag	335 €
Hebesatz	300 v.H.
→ Grundsteuer	1.005 €

Grundsteuer neu

Messbetrag	195 €
Hebesatz	165 v.H.
→ Grundsteuer	321,75 €

Neuer Hebesatz – Grundsteuer B

Berechnung anhand bereits festgesetzter Objekte

Anteil Steueraufkommen 2024	445.231,05 €
Anteil Messbeträge 2025	269.141,31 €
Aufkommensneutraler Hebesatz	165 v.H. (alt 300 v.H.)

Transparenzregister 154-170 v.H.
(Datenbasis Eigentumsverhältnisse zum 01.01.2022)

- Tendenz:
Unbebaute Grundstücke werden teurer,
Gewerbegrundstücke werden günstiger

Neuer Hebesatz – Grundsteuer B

- Vorschlag Verwaltung:
Erhöhung Grundsteuereinnahmen um 50.000 € zur
Finanzierung z. B. des Breitbandausbaus,
Straßenunterhaltung, Spielplätze, Unterhaltung
Schule, ...
- Hebesatz 185 v.H.

Berechnungsbeispiel 1 - Einfamilienhaus

Fläche	539 m²
Bodenrichtwert	440 €/m²
→ Grundsteuerwert	237.160 €
Steuermesszahl	0,91 ‰
→ Messbetrag	216 €

Grundsteuer alt

Messbetrag	133 €
Hebesatz	300 v.H.
→ Grundsteuer	399 €

Grundsteuer neu

Messbetrag	216 €
Hebesatz	165 v.H.
→ Grundsteuer	356,40 €

Berechnungsbeispiel 1 - Einfamilienhaus

Fläche	539 m²
Bodenrichtwert	440 €/m²
→ Grundsteuerwert	237.160 €
Steuermesszahl	0,91 ‰
→ Messbetrag	216 €

Hebesatz	165 v.H.
→ Grundsteuer	356,40 €

Hebesatz	185 v.H.
→ Grundsteuer	399,60 €

**In diesem Fall
aufkommensneutral!**

Berechnungsbeispiel 2 – Bauplatz unbebaut

Fläche	456 m²
Bodenrichtwert	500 €/m²
→ Grundsteuerwert	228.000 €
Steuermesszahl	1,3 ‰
→ Messbetrag	296 €

Grundsteuer alt

Messbetrag	20 €
Hebesatz	300 v.H.
→ Grundsteuer	60 €

Grundsteuer neu

Messbetrag	296 €
Hebesatz	165 v.H.
→ Grundsteuer	488,40 €

Berechnungsbeispiel 2 – Bauplatz unbebaut

Fläche	456 m²
Bodenrichtwert	500 €/m²
→ Grundsteuerwert	228.000 €
Steuermesszahl	1,3 ‰
→ Messbetrag	296 €

Hebesatz	165 v.H.
→ Grundsteuer	488,40 €

Hebesatz	185 v.H.
→ Grundsteuer	547,60 €

Berechnungsbeispiel 3 - Gewerbefläche

• Fläche	1.247 m ²		
Bodenrichtwert	120 €/m ²		
→ Grundsteuerwert	149.640 €		
• Steuermesszahl	1,3 ‰		
→ Messbetrag	195 €		
• Hebesatz	165 v.H.	• Hebesatz	185 v.H.
→ Grundsteuer	321,75 €	→ Grundsteuer	360,75 €

Samara Della Ducata

19.11.2024

Gemeinde Wimsheim Enzkreis

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 05.12.1989

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten, die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufung zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
2. Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2

Verpflichtete

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenzen und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
2. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
3. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
2. Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Seite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,0 Metern.
3. Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,0 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
4. Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
5. Friedhof, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind. Staffeln sind ebenfalls Fußwege.
6. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

1. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
2. Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.
3. Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

1. Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,0 m Breite zu räumen.
2. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
3. Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

4. Die zu räumende Fahrbahn darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
2. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
3. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind bei Schnee- und Eisglätte sowie bei Eisregen auf Gefällstrecken und an Treppenanlagen nur dann zugelassen, wenn dort ohne diese Mittel die Glatteisgefahr nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. Auch in diesen Fällen ist die Verwendung von Streusalz auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Stehen auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden können, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten. 4. § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags von 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt.
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,56 € und höchstens 511,29 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 255,65 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.

HINWEIS:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung

verletzt worden sind, 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wimsheim, den 06.12.1990

Unverbindliche Veröffentlichung!

Verbindliche Auskünfte sind nur durch das Bürgermeisteramt Wimsheim möglich.

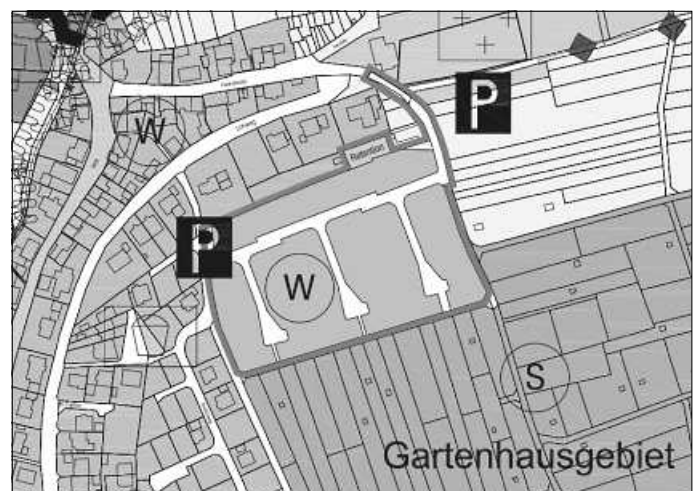
Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 10. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Breitlohweg / Falltor“, Gemarkung Wimsheim

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 12.11.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf für die 10. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Breitlohweg / Falltor“, Gemarkung Wimsheim gebilligt und die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Breitlohweg / Falltor“, Gemarkung Wimsheim kann dem folgenden Plan entnommen werden. Maßgebend ist der Lageplan der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 12.11.2024.



Die externen artenschutzrechtlichen / naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich auf folgenden Flurstücken:

- M1: Aufwertung Wiesenfläche, Flurstück Nr. 5492 (südöstlicher Teilbereich), Gemarkung Wimsheim
- M2: Aufwertung Wiesenfläche, Flurstück Nr. 5337, 5338 (teilweise), Gemarkung Wimsheim
- M3: Aufwertung Wiesenfläche, Flurstück Nr. 5334, 5335, 5336 (je teilweise), Gemarkung Wimsheim
- M4: Aufwertung Wiesenfläche, Flurstück Nr. 5332, Gemarkung Wimsheim

- M5: Aufwertung Wiesenfläche, Flurstück Nr. 5290 (teilweise), Gemarkung Wimsheim
- M6: Aufwertung Wiesenfläche, Flurstück Nr. 4931, Gemarkung Wimsheim
- M7: Anbringen von Nistkästen bzw. Nisthilfen (CEF 1), Flurstück Nr. 5435, Gemarkung Wimsheim
- M8: Neuanlage einer Streuobstwiese (CEF 2 / Schutzmaßnahmen S1 und S2), Flurstück Nr. 5433, Gemarkung Wimsheim
- M9: Neuanlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse (CEF 3), Flurstück Nr. 4421, Gemarkung Wimsheim
- M10: Aufforstung von Weihnachtsbaumkulturen und Entwicklung von standortgerechtem Laubwald, Flurstück Nr. 5243, 5256, 5252 (teilw.), Gemarkung Wimsheim
- M11: AuT (Alt- und Totholzkonzept), Flurstück Nr. 5492, 5553, 5555, 4673, Gemarkung Wimsheim
- Anbringen von Nistkästen bzw. Nisthilfen, Flurstück 3980, Gemarkung Wimsheim

Der Entwurf der 10. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Breitlohweg / Falltor“, Gemarkung Wimsheim vom 12.11.2024 mit Begründung vom 12.11.2024, Umweltbericht vom 24.09.2024 und den Anlagen zur Flächenutzungsplanänderung sowie die nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentliche, bereits vorliegende, umweltbezogene Stellungnahmen können im Internet auf der Homepage

- der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, Gemeinde Mönsheim, unter dem Link <https://www.moensheim.de/bauleitplanung/> und
- der Gemeinde Wimsheim unter dem Link <https://www.wimsheim.de/gemeinde/bauen/>

im Zeitraum vom Montag, den 2. Dezember 2024 bis einschließlich Freitag, den 10. Januar 2025

eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Übermittlung kann elektronisch an die E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, Gemeinde Mönsheim, Klaus Arnold, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim

klaus.arnold@moensheim.de

erfolgen oder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, Gemeinde Mönsheim, Rathaus, Klaus Arnold, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim, vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die oben genannten Unterlagen in der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, dem Bürgermeisteramt Mönsheim, Rathaus, Besprechungszimmer bzw. Trauzimmer im ersten Obergeschoss, Schulstraße 2 in 71297 Mönsheim

im Zeitraum vom Montag, den 2. Dezember 2024 bis einschließlich Freitag, den 10. Januar 2025

jeweils einschließlich während der Dienststunden (montags, donnerstags und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr) in Papierform öffentlich ausgelegt. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird

ebenfalls unter dem Link <https://www.moensheim.de/bauleitplanung> auf der Homepage der Geschäftsstelle Gemeinde Mönsheim eingestellt.

Gemäß § 3 Abs.3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 S.1 Nr.2 des UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs.2 UmwRG gemäß §7 Abs.3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zum Schutzgut Mensch

- zur Lärmkartierung der Bundesautobahn
- hinsichtlich der Fußwegevernetzung in die freie Landschaft

2. Zum Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biotope

- hinsichtlich Vorkommen und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten
- hinsichtlich Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen und Artenschutz-Ausgleichsmaßnahmen
- hinsichtlich Neupflanzungen als Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahme
- hinsichtlich Pflanzempfehlungen und Pflanzenauswahl
- zu Umweltauswirkungen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

3. Zum Schutzgut Boden

- hinsichtlich der Bodenfunktion und -wertigkeit und Baugrundverhältnisse

4. Zum Schutzgut Wasser

- hinsichtlich der eingeschränkt möglichen Versickerung von Niederschlagswasser
- hinsichtlich der Retention des Niederschlagswassers

5. Zum Schutzgut Luft / Klima

- hinsichtlich Klimafunktion

6. Zum Schutzgut Erholung / Landschaft

- hinsichtlich Landschaftsbild, Erholungsfunktion und Freizeitwert
- zu Wegeverbindungen

7. Zum Schutzgut Fläche

- zur Flächeninanspruchnahme

Folgende nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu wesentliche, bereits vorliegende, umweltbezogene Stellungnahmen werden in das Internet eingestellt, bzw. liegen mit aus:

- Landratsamt Enzkreis, Stellungnahme vom 22.08.2024
- Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau BW, Stellungnahme vom 19.08.2024
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND e.V.) Nordschwarzwald, 02.08.2024
- Ö1, Stellungnahme vom 03.08.2024
- Ö2, Stellungnahme vom 05.08.2024
- Ö3, Stellungnahme vom 22.08.2024
- Ö4, Stellungnahme vom 27.08.2024
- Ö5, Stellungnahme vom 28.08.2024
- Ö6, Stellungnahme vom 06.09.2024

Mönsheim, den 13.11.2024

gez. Michael Maurer
Verbandsvorsitzender

ForstBW informiert: Würmtalstraße und Tiefenbronnerstraße am 27. November 2024 wegen Drückjagd vollgesperrt

Am 27. November 2024 müssen mehrere Straßen aufgrund einer großflächigen jagdrevierübergreifenden Bewegungsjagd von 08:30 bis 16:00 Uhr für den öffentlichen Verkehr voll gesperrt werden.

Es handelt sich um folgende Straßen:

- Die Würmtalstraße (L 572) wird zwischen Ortsende Würm (Altes Kurhotel) und dem Abzweig nach Steinegg voll gesperrt. Von der Sperrung ist auch das Würmer Sträßchen sowie die Pforzheimer Straße (K 4564) zwischen Würmtalstraße und Tiefenbronn betroffen. Die ausgeschilderte Umleitung erfolgt ab Würm in Richtung Tiefenbronn/Weil der Stadt über Huchenfeld, Schellbronn und Steinegg bzw. Neuhausen. Die Würmtalstraße bleibt für den Busverkehr offen.
- Die Tiefenbronnerstraße wird zwischen Seehaus und Friedhof Tiefenbronn voll gesperrt. Die Umleitungstrecke verläuft ab Tiefenbronn über Wurmberg nach Pforzheim. Die Umleitung gilt hier auch für den Busverkehr. An der Badstraße in Tiefenbronn werden Ersatzhaltestellen eingerichtet.
- Das Friolzheimer Sträßle und das Eutinger Sträßchen werden ebenfalls voll gesperrt.

An der großflächigen Bewegungsjagd nehmen neben dem federführenden ForstBW Forstbezirk Nordschwarzwald auch viele andere Jagdreviere teil. Die Straßensperrungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig. Neben den öffentlichen Straßen sind auch die Waldflächen im Gebiet zwischen Seehaus und Tiefenbronn für die Waldbesucher gesperrt. Um Beachtung der an den Waldwegen aufgestellten Sperrschilde wird gebeten.

Der Forstbezirk Nordschwarzwald bittet um Verständnis für die Maßnahme. Für Rückfragen erreichen Sie den Forstbezirk unter folgender Rufnummer: 07051 / 794 38 93 oder per E-Mail: nordschwarzwald@forstbw.de.

Stadtwerke Pforzheim (SWP) weisen auf Betrugsmasche hin

Für die Wasserversorgung in Wimsheim sind seit 01.07.2024 die Stadtwerke Pforzheim zuständig.

Die Stadtwerke Pforzheim (SWP) warnen vor einem Betrüger, der aktuell in Pforzheim und dem Enzkreis unterwegs sei und versuche, Kundendaten zu erschleichen.

Dabei versucht die Person an Kundendaten und Bankverbindungen heranzukommen. Dies sei jedoch nur ein Vorwand, um mit den Daten Betrügereien vorzunehmen.

Bitte seien Sie wachsam und vorsichtig mit Ihren persönlichen Daten!

Aus dem Standesamt

Wir gratulieren

am 23. November Frau Eunike Maier zum 70. Geburtstag.
am 24. November Herrn Bernhard Jentner zum 70. Geburtstag.

Dazu gelten ihnen herzliche Glückwünsche der gesamten Gemeinde.



Gemeindeeinrichtungen

Kindergarten Wimsheim



Spende der Sparkasse

Letzten Dienstagmorgen besuchte uns Frau Zeidler von der Sparkasse Pforzheim-Calw. Es ist schon seit Jahren Tradition, dass die Sparkasse die Kindergärten der umliegenden Gemeinden alljährlich mit einer Spende erfreut. Anlässlich des diesjährigen Jubiläums im Oktober – 100. Weltspartag – wurde diese Spende verdoppelt und unsere Kita mit einer Spende in Höhe von 200,00 € bedacht. Wir bedanken uns herzlich bei Frau Zeidler für diese Zuwendung zugunsten unserer Kindertageseinrichtung.



Foto: Kita

Herbstzeit im Kindergarten

Wenn sich die Blätter der Bäume verfärben und die Tage kürzer werden, ist der St. Martinstag nicht mehr weit entfernt. In Erinnerung an den heiligen Martin, der seinen Mantel mit einem frierenden Bettler teilte, wird jährlich der Martinstag gefeiert.



Auch dieses Jahr wurden wieder unzählige Laternen gebastelt. Kaum waren die Uhren umgestellt, zogen die Kindergartengruppen los, sangen Laternenlieder und die schönen Laternen erstrahlten in besonders



hellem Licht.

Zurück im Kindergarten gab es noch eine kleine Stärkung sowie Punsch zum Aufwärmen, bevor die Kinder mit ihren Eltern glücklich und zufrieden nach Hause gingen. In der Kinderkrippe hingegen wurden dieses Jahr Kürbisse geschnitzt. Voller Vorfreude und gut ausgerüstet kamen die Eltern mit ihren Kindern letzten Mittwoch ins Bistro unserer Kita. Zunächst wurden die Kürbisse ausgehöhlt und dann wurden mit viel Kreativität Gesichter und verschiedene Muster in die Kürbisse geschnitzt. Nach Fertigstellung wurden diese angezündet und das Lied vom kleinen Kürbis angestimmt. Abgerundet wurde der Abend mit einem Buffet aus der Elternschaft sowie mit Kinderpunsch und Glühwein.



Fotos: Kita

Ortsbücherei



Öffnungszeiten

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch: 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag: 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Kirchgasse 5

Altes Schulhaus

buecherei@wimsheim.de

Tel.: 07044-9427-29

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim

Termine

Termine

25. November 2024

Gesamtübung - UVV

Beginn 19:00 Uhr

Jugendfeuerwehr Wimsheim

Indiacaturnier Illingen

Am 10.11.2024 stand wieder das Indiacaturnier auf dem Programm. Dieses Mal fand es in Illingen statt und die Jugendfeuerwehrlere bereiteten sich wochenlang durch fleißiges Training auf das große Event vor.

37 Jugendliche aus Wimsheim machten sich am Sonntagmorgen auf den Weg, um in 7 Mannschaften in unterschiedlichen Altersgruppen beim Turnier anzutreten.

Unsere Ältesten, die in der Altersklasse ab 15 antraten, konnten am Ende einen Pokal mit nach Hause nehmen und belegten den 3. Platz.

In der Kategorie 12-14 Jahre standen 4 Mannschaften aus Wimsheim auf dem Platz.

Wimsheim III und Wimsheim II erreichten nach hart umkämpften Spielen die Zwischenrunde. Dort mussten sie sich allerdings den Illingern und dem späteren Sieger aus Niefern geschlagen geben.

Am Ende erreichten sie beide das kleine Finale, und in einem spannenden Match konnte sich Wimsheim II durchsetzen und gewann den Platz auf dem Siebertreppchen.

Bei unseren Jüngsten (Altersgruppe bis 11 Jahre), welche mit 2 Mannschaften antraten, war nach der Vorrunde für Wimsheim VI das Turnier zu Ende.

Wimsheim VII allerdings gelang es in ihrer Gruppe den 2. Platz zu belegen und so konnten sie in die Zwischenrunde einziehen. Dort verlor man nur ein Spiel gegen Zaisersweiher und wurde 2. in der Zwischenrundengruppe.

Nun stand das Finale an, in dem man wieder gegen die Mannschaft aus Zaisersweiher antreten musste.

In einem hochdramatischen engen Spiel, das über die volle Distanz von 3 Sätzen ging, konnten sich alle unsere Spieler deutlich steigern und gewannen am Ende den Siegerpokal.

Wir gratulieren allen Jugendlichen zu einem erfolgreichen Indiacaturnier und freuen uns schon auf das nächste Jahr.



Foto: Engel Tobias

Am Freitag, 22.11, trifft sich die Jugendfeuerwehr Gruppe A und B zum Spieleabend um 18:30 Uhr am Feuerwehrhaus.

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

„Schau genau hin!“ Jugendamt bietet Vereinen Hilfe beim Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt – Jetzt anmelden für Infoveranstaltung im Januar

ENZKREIS. Im Jahr 2023 haben in Deutschland täglich im Schnitt rund 50 Kinder sexualisierte Gewalt erlebt. Etwa die Hälfte der Fälle fand im sozialen Nahraum statt; neben der Familie ist das oft auch der Verein. Er ist eine wichtige Anlaufstelle für junge Menschen, trägt zu ihrer Freizeitgestaltung und Persönlichkeitsentwicklung bei und macht soziales Miteinander erlebbar. Und nicht selten herrscht hier eine große emotionale Nähe und ein enges Vertrauensverhältnis zwischen Betreuungsperson und den Kindern beziehungsweise Jugendlichen.

„Vor diesem Hintergrund haben wir uns dazu entschlossen, unter dem Motto „Schau genau hin“ die Verantwortlichen in den Vereinen der Region zu sensibilisieren und sie zu einem Workshop einzuladen, in dem das Thema sexualisierte Gewalt aus der Tabu-Zone geholt und eine intensive Auseinandersetzung damit ermöglicht wird“, erläutert Carolin Stelzner vom Jugendamt des Enzkreises.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen sei zwar schon immer ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Vereinen und Verbänden. Doch angesichts der stetig wachsenden Herausforderungen und dem Mangel an Ehrenamtlichen möchte das Kreisjugendreferat die Vereine im Enzkreis bei diesem enorm wichtigen Thema besonders unterstützen.

„Unser Ziel ist es, sichere Orte für Kinder und Jugendliche zu schaffen, in denen sie sich gesund entwickeln können. Orte, an denen sexuelle Gewalt nicht geduldet und verschwiegen wird“, so Stelzner weiter. Ihre Kollegin Beatrice Guldenstein ergänzt: „Wir möchten Ehrenamtliche nicht nur über die Gefahren aufklären, sondern ihnen auch zeigen, was im Ernstfall konkret zu tun ist.“

Vor einiger Zeit hat beim „Ländlichen Reit-, Zucht- und Fahrverein Göbrichen“ ein erster Workshop zur Erstellung eines Schutzkonzeptes stattgefunden. „Das hat uns die Angst vor diesem sensiblen Thema genommen. Und dank dieses offenen, unverstellten Blicks konnten wir nochmal tiefer in die Materie einsteigen“, erzählt Stefanie Mayer, Schriftführerin und Kinderschutzbeauftragte des Vereins. „Der Workshop war sehr praxisorientiert und kreativ. Wir konnten hautnah erleben, wie sich ungleiche Machtverhältnisse anfühlen und auch bereits konkrete Bausteine für unser Schutzkonzept erarbeiten“, zeigt sich auch Wolfgang Ziegler, Erster Vorsitzender des Vereins, zufrieden.

Am Donnerstag, 30. Januar 2025, von 16 bis 19:30 Uhr bietet das Team des Kreisjugendreferats eine offene Veranstaltung rund um das Thema „Kinderschutz im Verein“ an. Eingeladen sind alle, die in einem Verein im Enzkreis im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, ebenso Vereinsvorsitzende und Vorstandsmitglieder. Die Veranstaltung gliedert sich in zwei Teile: Im ersten Teil gibt es Informationen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, in einem anschließenden Workshop praktische Hilfestellungen und Hinweise zur Erstellung eines vereinseigenen Schutzkonzeptes.

Wer Interesse hat, kann sich bis zum 17. Januar 2025 über die Website <https://eveeno.com/332221399> anmelden. Für Fragen stehen Carolin Stelzner (Telefon 07231 308-8415 oder E-Mail an carolin.stelzner@enzkreis.de) und Beatrice Güldenstein (07231 308-8501 oder beatrice.gueldenstein@enzkreis.de) gerne zur Verfügung.

(enz)



So wie hier Mitglieder des Reitvereins Göbrichen können auch andere Vereine aus der Region zusammen mit dem Jugendamt des Enzkreises individuelle Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Verein erarbeiten. (enz) Foto: Enzkreis, Fotografin: Carolin Stelzner

Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen

„Aktionsbündnis 25. November“ stellt Flyer mit gemeinsamen Aktionen rund um den Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen vor

(stp/Zeichen). „Gewalt gegen Frauen ist ein gesellschaftliches Problem, bei dem wir alle aufgefordert sind, hinzuschauen“, sind sich die Akteurinnen des „Aktionsbündnis 25. November“ einig. Deswegen haben sie auch in diesem Jahr wieder Aktionswochen als Zeichen dafür initiiert, dass Gewalt gegen Frauen nicht toleriert wird. Am 12. November stellten die Verantwortlichen ihren Gesamtflyer vor.

Im Rahmen des Pressetermins wurden das gemeinsame Programm sowie der eigens gestaltete Flyer des Aktionsbündnisses vorgestellt. Der Flyer informiert über die zahlreichen geplanten Veranstaltungen in Pforzheim und dem Enzkreis, die den Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen begleiten. Zu den Programmpunkten gehören ein Schuhmahnmal und eine Tanzperformance des Zonta Clubs am 25.11. auf dem Platz vor dem Theater Pforzheim, die an die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt erinnern. Am 25.11. finden zudem eine Mitmachaktion in der PZ-Hütte auf dem Pforzheimer Weihnachtsmarkt sowie eine Filmvorführung im Kommunalen Kino mit anschließender Diskussionsrunde

statt. Auch an der Aktion „Orange your City“ beteiligt sich die Stadt, bei der Gebäude in Pforzheim, darunter das Neue Rathaus, der Sparkassenturm und der Turm des Heizkraftwerks, in Orange erleuchtet werden. Am 26.11. gibt es eine Anti-Gewalt-Fahnenaktion in Engelsbrand sowie eine Lesung zum Thema „Catcalls“ in Engelsbrand. Am 27.11. folgt eine Online-Informationsveranstaltung zum Thema „Loveboys“. Den Abschluss bilden am 30. November die Aktion „Read the Signs“ an einem Marktstand auf dem Turmplatz und eine Rosenaktion in Ispringen.



Foto: @AnnaMerdian

„Der Internationale Tag gegen Gewalt an Frauen* setzt jedes Jahr ein zentrales Zeichen im Kampf gegen geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt. Seit der offiziellen Einführung durch die Vereinten Nationen im Jahr 1999 setzen sich weltweit zahlreiche Akteur*innen für die Würde von Frauen* ein. Auch in diesem Jahr sind in Pforzheim viele Akteur*innen zusammengekommen, um gegen Gewalt an Frauen* einzustehen. Im Namen der Gleichstellung der Stadt Pforzheim möchte ich mich herzlich bei allen Beteiligten für ihr unermüdliches Engagement bedanken“, erklärte Nur Bakkar, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Pforzheim.

Das Aktionsbündnis 25. November Pforzheim Enzkreis wurde 2022 gegründet, um die vielfältigen Aktivitäten in der Region zu bündeln und koordiniert voranzutreiben. Es vereint zahlreiche Akteur*innen, darunter die Gleichstellungsstellen der Stadt Pforzheim und des Landratsamts Enzkreis, die die Koordination des Bündnisses übernehmen, sowie engagierte lokale Organisationen und Fachkräfte.

„Der Tag gegen Gewalt an Frauen hat in unserer Region seit Jahren einen hohen Stellenwert. Ich freue mich über das Engagement aller Beteiligten, die sich für den Kampf gegen Gewalt an Frauen starkmachen. Dass wir unsere Kräfte nun im dritten Jahr in Folge im Aktionsbündnis bündeln, zeigt, wie wichtig uns allen dieses Thema ist. Gemeinsam können wir die Sichtbarkeit für dieses vermeintliche ‚Tabu-Thema‘ erhöhen und ein klares Zeichen setzen: Unsere Gesellschaft akzeptiert keine Gewalt gegen Frauen“, sagte Kinga Golomb, Gleichstellungsbeauftragte des Enzkreises.

Der Gesamtflyer mit der Übersicht über alle Aktionen und Angebote ist online abrufbar unter <https://www.enzkreis.de/Aktuelles-Projekte-Veranstaltungen/> oder <https://www.pforzheim.de/buerger/gesellschaft-soziales/gleichstellung/veranstaltungen/internationaler-tag-gegen-gewalt-an-frauen.html>

„Enzkreis-Genusskiste“ – die besondere Geschenkidee zu Weihnachten – Nun auch bei zwei Bäckereien und einer Metzgerei erhältlich

ENZKREIS. Auf der Suche nach einem besonderen Weihnachtsgeschenk? Dann ist die „Enzkreis-Genusskiste“ eine tolle Alternative. Sie enthält hochwertige Lebens- und Genussmittel, die im Enzkreis und auf Gemarkung der Stadt Pforzheim angebaut, verarbeitet oder handwerklich hergestellt werden. Linsen, Hirse, Nudeln, Honig, Senf, Essig, Saft, Wein oder Secco – es gibt viele Möglichkeiten, die Enzkreis-Genusskiste je nach Gusto mit leckeren Lebens- und Genussmitteln zu füllen. Die Palette an regionalen Produkten wird ergänzt durch Erzeugnisse aus biologischem Anbau und aus fairem Handel.

Die Kiste gibt es je nach Anbieter in vielen Varianten – mit den verschiedensten Füllungen, Verpackungen und Preisen. Mit dem Verkauf der Kiste werden landwirtschaftliche Betriebe sowie junge Unternehmen und Existenzgründer aus dem Enzkreis und aus der Stadt Pforzheim unterstützt, was zum Erhalt der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft beiträgt. Kurze Transportwege sind zudem ein Beitrag zum Klimaschutz.

Erhältlich ist die Kiste nun auch in den Bäckereien „Reinhardt's Alte Feuerwache“ (Knittlingen) und Bäckerei Jäkle (Frielzheim), sowie bei der Metzgerei Dürr & Beier (Nöttlingen) und wie bisher beim Bauernhof Bischoff (Keltern), Bauernhof Stahl (Lomersheim), Eichhändlerhof Ehrismann (Königsbach), Lohwiesenhof Burghardt (Huchenfeld) und bei der Mosterei Beigel (Wurmberg).

Ausführliche Informationen zu den Anbietern und Beispiele für Genusskisten finden sich auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/Enzkreis-Genusskiste. (enz)



Das ideale Weihnachtsgeschenk: die „Enzkreis-Genusskiste“ – ein Botschafter für die Vielfalt landwirtschaftlicher Produkte aus der Region. Bild: Enzkreis; Fotograf: B. Reisch

Angebot der Beratungsstelle Mühlacker

Vortrag „Gelassen durch stürmische Zeiten“ mit Heidelinde Finkbeiner-Knapp, Familientherapeutin ENZKREIS. Plötzlich ist alles ganz anders. Unsere Kinder, die bisher ganz umgänglich waren, reagieren allergisch auf elterliche Fragen, Bitten und Anforderungen. Oder sie re-

agieren überhaupt nicht und tun unbeirrt das, was Ihnen beliebt.

Spätestens dann realisieren wir, „unser Kind ist also in der Pubertät“.

Doch wie gehen wir als Eltern mit dieser Herausforderung um?

Erziehung und „Jugendliche“, geht das überhaupt zusammen? Oder anders gefragt, kann man Jugendliche überhaupt noch erziehen? Und wenn ja, wie können Eltern sich konkret in herausfordernden Situationen gegenüber unseren Jugendlichen verhalten?

Über diese und andere sicherlich spannende Fragestellungen wollen wir ganz praxisnah und im Austausch miteinander ins Gespräch kommen.

Dieser Abend will Sie dazu inspirieren als kompetente Familie gelassener durch die stürmische Zeit der Pubertät zu steuern.

Termin: Donnerstag, 05. Dezember 2024, 20:00 – 21:30 Uhr

im Veranstaltungsraum der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Mühlacker, Industriestr. 40/1, Eingang über die Schillerstraße.

Anmeldung bitte per E-Mail an: beratungsstelle.muehlacker@enzkreis.de Telefonisch erreichen Sie uns unter 07041 8974 5101

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter am 12.12.2024

Am **Donnerstag, den 12.12.2024** findet in Heimsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zu-recht?
- Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 16 bis 17 Uhr im Rathaus Heimsheim statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07231 308-5023 oder claudia.fuellborn@enzkreis.de

Soziales

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis

Kostenlose, unabhängige, umfassende und individuelle Beratung im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit für alle Altersgruppen rund um das Thema Pflege

Die Beratung kann telefonisch oder nach vorheriger Terminvereinbarung auch im Pflegestützpunkt oder zu Hause erfolgen.

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker, Tel. 07231 308-5022, E-Mail: psp@enzkreis.de,

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e. V.

Tel. 07041-8153689,
www.hospizdienst-oestlicher-enzkreis.de

**Frühe Hilfen des Caritasverbands e. V.
Pforzheim für den Enzkreis**

Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/
Heilpädagogische und psychosoziale Unterstützung. Wir
bieten Begleitung für Familien mit Kindern unter drei Jah-
ren. Kontakt: 07231-128 844, E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-
pforzheim.de

Jugend- und Suchtberatung Plan B gGmbH

Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefähr-
dete, Abhängige und deren Angehörige
Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel.: 07231 / 92277-0, www.planb-pf.de
Offene Sprechstunde ohne Terminvereinbarung:
Mo. 10:00 – 11:30 Uhr; Do. 16:00 – 17:30 Uhr
Kostenlose Onlineberatung: www.planb-pf.de/online-be-
ratung oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@planb-
pf.de. In beiden Fällen erhalten Sie innerhalb 48 Stunden
eine Antwort von einer Fachkraft.

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und
Jugendliche**

KISTE – Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und
suchtkranken Eltern, mit Gewalterfahrungen in der Familie
KiWi – ein Unterstützungsangebot für geflüchtete Familien
Tel. 07231 30870

**Wichernhaus - Fachberatungsstelle Enzkreis
für Menschen in Wohnungsnot und Fragen der
Existenzsicherung**

Wichernhaus - Fachberatungsstelle Enzkreis
Telefon: 07231-20448-0 Zentrale,
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv - Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, F
achstelle für psychisch kranke Menschen
Tagesklinik – Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr)
Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region – Hilfe in Lebens-
krisen und bei Selbsttötungsgefahr
Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim, Tel.: 07231 1394080

**Wohnberatung Enzkreis im DRK-Kreisverband
Pforzheim-Enzkreis e. V.**

Tel. 07231/373-236
E-Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e. V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen.
Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr
Tel.: 07044/905080 Fax: 07044/9050839
E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de
Internet: www.diakonie-heckengaeu.de
Lehmgrube 1/1 71297 Mönshheim

consilio

Demenzzentrum: 07231 308-500
Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis: 07231 308-5022
Beratungsstelle für Hilfen im Alter Heckengäu: 07231 308-
5023

Kirchen**Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim**

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 94 03 54
E-Mail-Adresse: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de
Gemeindebüro Öffnungszeiten: Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr
und Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr
Ansprechpartner: Pfarrehepaar Haffner aus Mönshheim,
Telefon 0 70 44 – 73 04
Vermietung Gemeindehaus: Arne Gessert,
Tel. mobil: 0151 6265 7769
E-Mail: arne.gessert@hotmail.com
Homepage: www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de

Wochenspruch: Lasst eure Lenden umgürtet sein und eure
Lichter brennen. Lukas. 12, 35

Wochenlied: Jesus meine Zuversicht“ (EG 526)

Wochenpsalm: „Herr, du bist unsere Zuflucht für und für.
Ehe denn die Berge wurden und die Erde und die Welt ge-
schaffen wurden, bist du Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit.“
aus Psalm 90

Sonntag, 24. November 2024 – Ewigkeitssonntag

09.30 Uhr – Kinderkirche
09.30 Uhr – Gottesdienst mit Pfarrerin Erika Haffner
In diesem Gottesdienst gedenken wir der Verstorbenen im
vergangenen
Kirchenjahr.
Opfer: KGR – Hospiz
09.30 Uhr – Kinderkirche
18.30 Uhr – Jugendgottesdienst „Beziehungsweise“ in
Wimsheim (s. Mitteilungen)
19.00 Uhr – Friedensgebet im Gemeindehaus in Mönshheim

Montag, 25. November 2024

19.25 Uhr – Chor „Colors of Heaven“

Mittwoch, 27. November 2024

15.00 Uhr – Konfirmandenunterricht
17.15 Uhr – Besuchsdiensttreffen im Gemeindehaus (s. Mit-
teilungen)
20.00 Uhr – Kirchengemeinderatssitzung

Freitag, 29. November 2024

17.00 Uhr – Adventsfeier des Kindergartens
20.00 Uhr – Posaunenchor

Samstag, 30. November 2024

09.30 Uhr – 11.00 Uhr; Krippenspielprobe der Kinderkirche
im Gemeindehaus

Opfergaben:

- Ihre Opfergaben können Sie gerne überweisen auf das
Konto:
- Ev. Kirchengemeinde Wimsheim
- Volksbank Leonberg – Strohgäu eG
- IBAN: DE60 6039 0300 0045 3000 03
- BIC: GENODES1LEO
- Bitte Opferzweck „Hospiz“ angeben!